

Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde Mendig / Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig Marktplatz 3 56743 Mendig Tel. (02652) 9800-61	<u>Bearbeitungsvermerke</u>	Auftrag an Vertragsunternehmen: <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Kanal
	Eingang: Ausgang: EDV-erfasst: Stand 2019-01	Ausgang: Bau-WZ Einbau: HA hergestellt: Haupt-WZ Einbau:



Antragsteller / Eigentümer

Standort des Hausanschlusses

Name, Vorname

Gemarkung, Flur, Flurstück

Straße, Haus Nr.

Straße, Haus Nr.

PLZ, Wohnort

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Antrag auf Hausanschluss

1. An die öffentliche **Wasserversorgung** nach § 9 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – „Allgemeine Wasserversorgungssatzung“ für das o.g. Grundstück zur

- Neuherstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Stilllegung, Wiederaufnahme.

Über den Wasserhausanschluss sollen versorgt werden:

- 1-Familienhaus, Mehrfamilienhaus, Gewerbe, öffentliche Einrichtung.

Bei größeren Bauvorhaben nähere Bezeichnung, Art des Gewerbes bzw. der öffentlichen Einrichtung:

Wasserbedarfsmenge maximal _____ m³/h, _____ m³/Tag,

Anzahl der zu versorgenden Geschosse _____ Anzahl Wohnungen _____

Bereitstellung von Bauwasser mit Wasserzähler ja, nein

2. An die öffentliche **Abwasserbeseitigung** nach § 17 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – „Allgemeine Entwässerungssatzung“ für das o.g. Grundstück zur

- Neuherstellung, Änderung.

Von dem vorgenannten Grundstück sollen folgende Abwässer in die Kanalisation eingeleitet werden:

- häusliches Abwasser
 Abwasser aus Gewerbe / Industrie

Beschreibung einer erforderlichen Abwasservorbehandlung ggf. auf gesondertem Blatt

Werden **Abwässer mit gefährlichen Stoffen** nach § 61 Landeswassergesetz (LWG) eingeleitet? nein,

ja, _____

Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung zur Einleitung des Abwassers aus der Abwasservorbehandlungsanlage ist vorzulegen.

Wird eine **Anlage zur Nutzung von Regenwasser** eingebaut?

- nein,
 ja, zur Brauchwassernutzung im Haushalt (siehe unter Nr. 4.)
 ja, ausschließlich für die Gartenbewässerung

3. Beizufügende Unterlagen

- Grundriss-skizze (M. 1:100) des Keller-, Erdgeschosses mit Eintragung der Entwässerung bzw. Entwässerungsplan mit Entwässerungssystem sowie Eintragung des geplanten Standortes für den Wasserzähler
- Aktueller Katasterplan
- Eigentumsnachweis Grundstück
- Antrag auf Inbetriebsetzung der Kundenanlage (nach Fertigstellung durch Ihr Installationsunternehmen)

4. Hinweise für den Bauherrn

Das Antragsformular ist in allen Teilen sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen, zutreffendes anzukreuzen und nach Unterzeichnung durch den Grundstückseigentümer in zweifacher Ausfertigung beim Eigenbetrieb einzureichen. Das Formular steht auch im Internet unter www.mendig.de als Download zur Verfügung. Bitte bedenken Sie, dass fehlende oder falsche Angaben oder Unterlagen die Bearbeitung erschweren und den Gesamtablauf verzögern. Eine Ausfertigung erhalten Sie nach Genehmigung zurück.

Das Wasser wird nur für eigene Zwecke sowie für Mieter und ähnliche Berechtigte zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

Die Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens ist dem Eigenbetrieb zum Einbau des Wasserzählers nach § 18 und § 26 „Allgemeine Wasserversorgungssatzung“ umgehend mitzuteilen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und der Einbau der Messeinrichtung erfolgt erst nach Fertigmeldung und Bestätigung des Einbaus einer Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 durch einen eingetragenen Installateur. Die Sicherheitseinrichtung ist gemäß § 2 (4) und (5) Bestandteil der Kundenanlage. Vorab besteht die Möglichkeit einen Bauwasserzähler zu installieren.

Die Herstellung von Wasser- und Kanalanschlüssen im öffentlichen Bereich sowie die Verlegung von Wasserhausanschlüssen im privaten Bereich (von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) darf grundsätzlich nur von den Vertragsunternehmen des Eigenbetriebes ausgeführt werden.

Für die baulichen Voraussetzungen im privaten Bereich ist der Grundstückseigentümer zuständig. Der Graben für den Wasserhausanschluss ist frostfrei, nach den technischen Regeln der DIN EN 1610 auf eigene Kosten von diesem herzustellen. Die Bestimmungen der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ und der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der Verbandsgemeinde Mendig sind einzuhalten.

Zur **Vermeidung von Leitungsschäden an der Wasseranschlussleitung** sind im kompletten Grundstücksbereich ein **Leerrohr DN 100 KG** (innen glattwandig, kein Riffelrohr) und Bögen mit max. 15°, mit Verlegerichtung der Muffen zum Gebäude vorzusehen. Bei überlangen Hausanschlüssen (> 20 m gemessen ab der Grundstücksgrenze) ist gemäß § 22 „Allgemeine Wasserversorgungssatzung“ an der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht zu errichten.

Sofern die **Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser** im Haushalt vorgesehen ist, darf gemäß DIN 1998 keine Verbindung des Brauchwasserkreislaufs mit dem Trinkwasserkreislauf hergestellt werden. Die Brauchwasseranlage ist dem Eigenbetrieb anzuzeigen (siehe unter Nr. 2.) und vor Inbetriebnahme durch diesen abzunehmen. Zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen ist ein geeichter Wasserzähler einzubauen.

Die **Herstellung des Kanalanschlusses** bzw. der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Benutzung des Straßenkanals richten sich nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ und den technischen Regeln für Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986).

Der Grundstückseigentümer hat sich nach dem Stand der Technik selbst gegen **Rückstau des Abwassers** aus dem Straßenkanal zu schützen. Zusätzlich zum Einbau eines **Übergabeschachtes** mit Revisionsöffnung an der Grundstücksgrenze wird der Einbau einer Rückstausicherung empfohlen.

Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an die Kanalanschlussleitung ist dem Eigenbetrieb vor Verfüllung des Rohrgrabens rechtzeitig anzuzeigen. Der korrekte Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen (insbesondere im Trennsystem) wird vom Eigenbetrieb regelmäßig kontrolliert. **Festgestellte Fehlanlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu korrigieren.**

Auf dem Grundstück anfallendes **Drainagewasser** ist Grundwasser und darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Es ist auf dem Grundstück so abzuleiten, dass es dem Grundwasser zugeführt wird.

Ist eine Genehmigung zum Anschluss an die **modifizierte Trennkanalisation** erteilt, dann ist das Niederschlagswasser im offenen Zulauf einer bewachsenen Sickermulde zuzuführen (Volumen entsprechend der Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens) und dort über die belebte Bodenzone zu versickern. Je m² befestigter Fläche (z.B. Dach- oder Hoffläche) sind ca. 50 l Muldenvolumen erforderlich. Die Tiefe der Mulde darf maximal 30 cm betragen.

Der Notüberlauf der Mulde kann, soweit für bestimmte Baugebiete zulässig, anschließend an den Niederschlagswasserkanal in der Straße angeschlossen werden.

Die direkte Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund und somit in das Grundwasser (z.B. über Sicker-

schächte, Rigolen o.ä.) ist nicht erlaubt. Sollte die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer beabsichtigt sein, so ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu beantragen.

5. Erklärung zum Aufwundersatz

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns alle Kosten, die für die ordnungsgemäße Herstellung und Änderung der Anschlüsse - insbesondere die Erweiterung des Wasseranschlusses - erforderlich sind, entsprechend den geltenden Satzungen zu übernehmen, soweit die Kosten nicht in den einmaligen Beiträgen für den erstmaligen Anschluss enthalten sind.

Ich/Wir verpflichten mich/uns außerdem, die Hausinstallation von einem Fachbetrieb ausführen zu lassen, der im Installateurverzeichnis des Eigenbetriebes Wasserwerk der Verbandsgemeinde Mendig eingetragen ist oder die Voraussetzungen zum Erhalt einer Gastkonzession erfüllt. Mir/uns ist bekannt, dass die Montage des Wasserzählers erst nach Inbetriebsetzungsantrag und Vorlage des Installateurausweises / der Gastkonzession erfolgen kann. Die jeweils geltenden Satzungen des Eigenbetriebes finden Anwendung. Die im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Grundstückseigentümer

Genehmigung

Aufgrund der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ und der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der Verbandsgemeinde Mendig in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigen wir Ihnen, unbeschadet der Rechte Dritter, den Anschluss des vorgenannten Grundstücks an die

1. **Wasserversorgung,**
 - Aufgrund einer überlangen Hausanschlussleitung ist an der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht durch den Grundstückseigentümer zu errichten,
 - der erforderliche Versorgungsdruck nach DVGW W 400-1 kann an der Abzweigstelle der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung nicht sichergestellt werden und ist vom Anschlussnehmer, durch den DVGW zugelassene geeignete technische Einrichtungen, in seiner Kundenanlage selbst sicherzustellen.
2. an die **öffentliche Abwasseranlage** mit Einleitung des anfallenden Abwassers in die
 - Mischwasserkanalisation
 - Trennkanalisation (Schmutz- u. Niederschlagswasserkanal)
 - mit Hausanschlussschacht für Niederschlagswasser gemäß Systemskizze
 - modifizierte Trennkanalisation (Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasserbeseitigung über Muldenversickerung auf dem Grundstück).

Sofern die Entwässerung im freien Gefälle zum Straßenkanal nicht möglich ist, ist eine Hebeanlage zu Lasten des Grundstückseigentümers einzubauen.

Die Ziffer 3 „**Beizufügende Unterlagen**“ und Ziffer 4. „**Hinweise für den Bauherrn**“ sind Bestandteil der Genehmigung, die bei Anschluss des Grundstücks zu beachten und einzuhalten sind.

Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer

Entsprechend der Ziffer 5 „Erklärung zu Aufwundersatz“ fallen folgende Kosten an:

- ausschließlich für die Verlegung des Wasserhausanschlusses im privaten Bereich
- zzgl. der Herstellung eines Bauwasseranschlusses
- zusätzlich für die Herstellung der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich durch
- Teilung des Ursprungsgrundstücks,
- die Herstellung weiterer Anschlüsse auf demselben Grundstück.
- Die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den erstmaligen Anschluss für das betroffene Grundstück erfolgt nicht.

Der Eigenbetrieb stellt die Kosten nach Herstellung des jeweiligen Hausanschlusses durch die beauftragten Vertragsunternehmen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetriebe
der Verbandsgemeinde Mendig / Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig

Mendig, den _____

Wasserwerk Eigenbetriebe
der Verbandsgemeinde Mendig /
Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig Tel. (02652) 9800-61



Antrag auf Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Grundstückseigentümer (Zustelladresse)

Name, Vorname _____

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. _____

Tel. _____ Fax _____ E-Mail _____

Standort der Kundenanlage

PLZ, Ort _____ Straße, Haus -Nr. _____ Flur, Flurstück -Nr. _____

Hiermit melde/n ich/wir die Fertigstellung der Trinkwasserinstallation und bitte/n um den Einbau der Messeinrichtung.

Ort, Datum _____ Unterschrift Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer _____

Installationsunternehmen

Firma _____

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. _____

Tel. _____ Fax _____ E-Mail _____

Verantwortliche Fachkraft _____

Installateur-Ausweis Nr. _____ (Kopie beifügen)

ausgestellt von _____ gültig bis _____

Das Installationsunternehmen versichert, dass die Anlage der Trinkwasserinstallation (Kundenanlage) gemäß den Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) errichtet wird/wurde. Die für die Erstellung gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik wurden/werden beachtet. Eine Gefährdungsanalyse nach DIN EN 1717 wurde durchgeführt und der Einbau einer entsprechenden Sicherheitseinrichtung (Rückflussverhinderer, Systemtrenner, freier Auslauf) wird bestätigt. Wartung und erforderliche Prüfungen nach DIN 1988, DIN EN 1717 und DVGW- Regelwerk wurden/werden durchgeführt.

(Firmenstempel)

Ort, Datum _____ Unterschrift verantwortliche Fachkraft _____